



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Position

April 2021 | www.gstbrp.de | info@gstbrp.de

Der **Gemeinde- und Städtebund Rheinlandpfalz** ist der mitgliederstärkste kommunale Spitzenverband in Rheinland-Pfalz und vertritt die Interessen der Gemeinden und Städte gegenüber Politik, Medien und Gesellschaft.

Von den 2.431 Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz gehören dem **GStB 2.418 Kommunen als Mitglieder** an.

Mit über **3,1 Millionen Einwohnern** repräsentieren sie die Mehrheit der Kommunen und Menschen in Rheinland-Pfalz (4 Millionen Einwohner).

Im **Arbeitskreis Ortsgemeinden und ehrenamtliche geführte Städte** werden die Interessen aller Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz gebündelt. Dem Arbeitskreis gehören 108 Mitglieder an, und zwar kraft Amtes die Orts- und Stadtbürgermeister der Gemeinden und Städte mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner, außerdem Kolleginnen und Kollegen von Gemeinden und Städten unter 5.000 Einwohnern, die von den Kreisgruppen des Verbandes entsandt sind.

Kommunales Ehrenamt

Rahmenbedingungen für Ortsbürgermeister*innen und Stadtbürgermeister*innen verbessern!

Die Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführten Städte sind die Herzkammer des Landes und Grundlage demokratischer Strukturen. Sie schaffen Heimat. Rheinland-Pfalz zeichnet sich gerade durch seine lokale Vielfalt aus. Vor allem in den selbständigen und selbst verwalteten kreisangehörigen Gemeinden und Städten wurde ein soziales Umfeld geschaffen, in dem alle Generationen Heimat haben. Nur in den Dörfern, Gemeinden und Städten werden gesellschaftliche Entwicklungen spürbar und Lösungen entwickelt. Dies geht nur mit engagierten Ehrenamtlichen, Persönlichkeiten, die anpacken und gestalten. 2246 Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz werden ehrenamtlich geführt. Ihre Orts- bzw. Stadtbürgermeister*innen übernehmen diese Aufgaben und gehen in der Regel einem Beruf nach. Nur mit adäquaten Rahmenbedingungen zur Ausübung des kommunalen Ehrenamtes wird es gelingen, bürgernahe Strukturen aufrecht zu erhalten und die Zukunftsfähigkeit unseres Landes zu stärken.

Es ist dem Ehrenamt immanent, dass kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dauerhaft gefordert sind. Tagsüber, abends und an Wochenenden! Wo immer sich Gemeindeleben abspielt, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erster Ansprechpartner und in der Pflicht. Als Ideengeber, Initiator und Gestalter treibt er die Gemein-

deentwicklung voran, sorgt für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen sowie Einnahmen für die Sozialsysteme.

Pauschalierte Freistellungen stärken!

Zur Wahrnehmung des Ehrenamtes bedarf es Zeit. Zwar wird das Ehrenamt grundsätzlich in der Freizeit ausgeübt, jedoch entspricht das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters schon lange nicht mehr der überlieferten Vorstellung des „Freizeitpolitikers.“ Die Lebenssverhältnisse sind komplexer, immer mehr öffentliche und private Stellen sind zu beteiligen. Gerade die intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen erfordert Zeit. Ebenso die notwendigen Abstimmungen mit der Verbandsgemeindeverwaltung und den staatlichen Stellen, die im Regelfall nicht in der Freizeit geleistet werden können. Zu einem echten „Zeitfresser“ hat sich schließlich der aus gesetzlichen Vorgaben resultierende bürokratische Aufwand entwickelt. Die Landesverfassung und die Gemeindeordnung garantieren ein Recht auf Freizeit zur Ausübung eines übertragenen Ehrenamtes (Art. 59 Abs. 1 LV, § 18a Abs. 5 GemO). In der Ausgestaltung kann die Abrechnung entweder als Einzelabrechnung der jeweiligen Lohnkürzung nebst Erstattung über die Gemeinde erfolgen (gesetzlich vorgesehener Regelfall) oder via



pauschalierter Freistellungsregelung, die eine Einzelbewertung entbehrlich macht. Für die pauschalierte Freistellung bedarf es jedoch eines Ratsbeschlusses. Dies bringt den urgewählten Ehrenbeamten in eine Bittstellerrolle. Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung hat der Verordnungsgeber den urgewählten Ortsbürgermeister bewusst aus dieser Bittstellerrolle mit der Bestimmung eines Festsatzes herausgehalten. Um Arbeitgeber*innen, Ortsbürgermeister*innen und der Gemeinde sowohl den Umfang der Freistellung als auch den Gesamtaufwand für den Verdienstaufschlag unabhängig von (partei-)politischen Streitigkeiten planbar auszugestalten, ist ein Anspruch auf eine pauschalierte Freistellung zu normieren.

Zeitfresser eliminieren – unnötige Bürokratie abbauen

Mit steigender Anzahl an Vorschriften, die in Ihrer Gesamtheit selbst von Juristen kaum noch überschaut werden können, verlieren die Regelungen an Respekt und Beachtung. Dies insbesondere dann, wenn der Eindruck entsteht, dass alles bis in das kleinste Detail geregelt und der natürliche Menschenverstand in Frage gestellt wird. Führt eine Regelung detailliert aus, in welcher Art und Weise die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu erfolgen hat, blockiert dieses zudem gerade die Vorteile dezentraler Verwaltungsstrukturen und die Aufgabenflexibilität der Kommunen wird

durch Standards unverhältnismäßig eingeschränkt.

Angemessene Aufwandsentschädigung gewährleisten

Der Ehrenbeamte, soweit er nicht Rentner oder Pensionär ist, zieht sich eine gewisse Zeit aus seinem Beruf zurück. Berufliche Entwicklungen gehen an ihm vorbei. Dies muss angemessen ausgeglichen werden, sollen auch zukünftig vor allem im Berufsleben stehende Persönlichkeiten oder Freiberufler für das Ortsbürgermeisterehrenamt gewonnen werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist daher regelmäßig, spätestens alle 3-5 Jahre, vom Verordnungsgeber auf ihre Angemessenheit hinzu überprüfen.

Rentenunschädlichkeit der Aufwandsentschädigung dauerhaft sichern!

Die Deutsche Rentenversicherung hatte 2010 beschlossen, die steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als „Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung“ zu werten und oberhalb der gesetzlichen Freibeträge auf deren Rente bei vorzeitigen Altersrenten (Frühverrentung) und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzurechnen. Dies hätte bundesweit für bereits eine solche Rente beziehende Ehrenamtliche eine Kürzung ihrer Altersbezüge bedeutet. Auf

Intervention des Gemeinde- und Städtebundes zusammen mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund konnten Übergangsregelungen erwirkt werden, wonach nunmehr bis zum 30. September 2022 die Aufwandsentschädigung einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters der betroffenen Gruppe rentenunschädlich ist. Um das Amt der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters auch für Frührentner*innen oder Bezieher*innen von Erwerbsminderungsrenten attraktiv zu machen und zu erhalten, ist eine dauerhafte Entfristung über eine gesetzliche Regelung des Bundes erforderlich. Nur so erhält diese Personengruppe die erforderliche Klarheit, ob im Falle der Übernahme des Amtes die Rente gekürzt wird oder nicht.

Ehrensold fair gestalten

Im Gegensatz zu den Ortsbürgermeister*innen, die in der freien Wirtschaft beschäftigt sind, kann eine Ehrenbeamtin/ein Ehrenbeamter, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bei sonstigen Vorliegen der Voraussetzungen zum Ehrensold diesen nicht beziehen (gesetzlicher Ruhestandbestand, § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ehrensoldgesetz). Die Benachteiligung einer bestimmten Berufsgruppe ist nicht nachvollziehbar und stellt eine nicht gerechtfertigte sachliche Ungleichbehandlung eines vergleichbaren Sachverhalts und somit einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Gleichheitssatz dar.



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Position

April 2021 | www.gstbrp.de | info@gstbrp.de

Die Differenzierung der Bezugsberechtigten nach dem Arbeitgeber bzw. Dienstherren aufzuheben.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum trotz einem Jahrzehnt geleisteter Dienste im Ehrenamt der Ehrensoldanspruch erlischt, wenn der Berechtigte hauptamtlicher Wahlbeamter wurde oder wird. Selbst wenn ein früherer Ehrenbeamter nach der Wahrnehmung eines hauptamtlichen Wahlamtes Zeiten ausschließlich in einem Ehrenamt nach § 1 ESG leistet, kommt es nicht zur Entstehung eines Ehrensoldanspruchs. Die Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass der Ehrensoldanspruch nicht automatisch erlischt, sondern es in die Entscheidung des Rates gestellt wird, ob die geleistete Zeit bei Reduzierung des Ehrensolds auf fünfzig Prozent anerkannt, oder der Ehrensold ausgeschlossen wird.

Nachwuchsgewinnung ermöglichen – Inkompatibilitätsregelung zeitgemäß ausgestalten

Kommunalpolitik lebt vom Ehrenamt. Die vergangenen Kommunalwahlen haben gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, vor Ort Kandidatinnen für das Amt der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters zu finden. Daher ist besonderes Augenmerk auch auf die Nachwuchsgewinnung zu legen. Viele Ortsbürgermeister*innen waren bereits vor der Entscheidung, für das Amt zu kandidieren, als Rats-

mitglied engagiert. Allerdings sieht § 5 Kommunalwahlgesetz (KWG) vor, dass eine Mitwirkung im Rat für Bedienstete der Gemeinde nur zulässig ist, sofern lediglich körperliche Tätigkeit ausgeübt wird. Damit ist es einem Großteil gerade weiblicher Mitarbeiter*innen wie z. B. Erzieherinnen grundsätzlich verwehrt, im Rat mitzuwirken. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und erschwert die Gewinnung von kommunalpolitischen Nachwuchs unnötig. Etwaige Interessenkonflikte bei einzelnen Themen im Rat können über die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Regelungen zum Sonderinteresse („Befangenheit“) abgefangen werden.

Umdenken in unserer Gesellschaft - Schulen in die Ratssäle

Das Arbeitsleben wird immer schneller und fordernder. Daneben Zeit für Familie und ein kommunales Ehrenamt zu finden, wird immer schwieriger. Insoweit brauchen wir auch ein Umdenken in unserer Gesellschaft und vor allem bei den Arbeitgebern. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte es mit dazu gehören, dem heiß umworbenen Personal auch Freiraum für kommunales Engagement zu geben. Die Geschicke einer Stadt oder Gemeinde mitzusteuern und sie maßgeblich mitzugestalten ist eine spannende Sache, die viel Leidenschaft, aber vor allem Zeit erfordert. Hierfür müssen wir weiter werben und schon früh ansetzen. Der Besuch im Landtag ist für viele Schulklassen obligatorisch,

dabei ist die Teilnahme an einer Ratssitzung viel leichter zu bewerkstelligen und kann dabei sogar Themen ansprechen, die die Schülerinnen und Schüler wirklich interessieren. Auch der Besuch einer Ratssitzung sollte für Schulklassen obligatorisch werden.

Handlungsspielräume ermöglichen – angemessene Finanzausstattung schaffen

Bürgermeister*innen und Ratsmitglieder wollen gestalten. Das gelingt bei der Bewältigung der Vielzahl von Aufgaben nur durch eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen. Insofern ist das Land gefragt, den Gemeinden die notwendigen Spielräume einzuräumen und für eine bessere Finanzausstattung zu sorgen. Die kommunale Verschuldung ist in der vergangenen Legislaturperiode weiter gestiegen. Nach wie vor können 40 Prozent der Gemeinden und Städte ihre Aufgaben nicht aus ihren Einnahmen finanzieren. Die rheinland-pfälzischen Kommunen sind strukturell unterfinanziert. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (VGH) vom 16.12.2020, in welchem dieser für die letzten 14 Jahre einen verfassungswidrigen kommunalen Finanzausgleich festgestellt hat, muss die Finanzausstattung der Kommunen neu geordnet und verbessert werden. Hierzu gehört auch ein Lösung zum Abbau der Altschulden.

Mainz, April 2021

*GStB-Positionspapier basierend auf den Beschlüssen des GStB-Landesausschusses vom 28.02.2012 sowie des Arbeitskreises Ortsbürgermeister*innen vom 26.10.2011 und vom 05.06.2019*